

Vorgehensweise für Bildungseinrichtungen in Bezug auf Covid-19 Stand **21.3.2022**

Potentielle Covid-19 Verdachtsfälle

- Husten
- Fieber
- Kurzatmigkeit,
- Plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes
- Weniger spezifisch: Kopf-, Muskel- und Gliederschmerzen, starke Müdigkeit, Durchfall, Übelkeit und/oder Erbrechen
- und/oder vorangegangener Kontakt mit einem Covid-19 Fall

Es ist hier Augenmaß gefordert. Ein mehrmaliges Niesen, eine leicht rinnende Nase ohne sonstige Symptome oder ein einmaliges Husten allein ist noch kein Anlass für eine Abklärung. Starke Beschwerden, die dazu führen, dass das Kind dem Bildungsangebot nicht mehr folgen kann, sollen aber jedenfalls zu einer Abklärung führen.

- Bei Auftreten der oben genannten Symptome (auch bei Familienangehörigen) sollte die betroffene Person zu Hause bleiben und sich selbstständig bei 1450 melden.
- Über 1450 wird entschieden ob es sich um einen konkreten Verdachtsfall handelt und eine Testung über die Gesundheitsbehörde eingeleitet wird.

Definition Kontaktperson

Kontaktpersonen (Ansteckungsverdächtige) sind Personen mit einem wie unten definierten Kontakt zu einem Covid-19-Fall:

- Kontakt zu einem Covid-19-Fall mit Symptomen: Letztkontakt innerhalb von 48 Stunden vor dem Erkrankungsbeginn (Auftreten erster Symptome) bis 10 Tage nach Erkrankungsbeginn.
- Covid-19-Fall ohne Symptome (asymptomatisch): Letztkontakt innerhalb von 48 Stunden vor Probenentnahme bis 10 Tage nach Probenentnahme, welche zu positivem Testergebnis geführt hat.

Kontaktpersonen der Kategorie 1 (K1) sind **Kontaktpersonen mit hohem Infektionsrisiko**, definiert als:

- Personen, die insgesamt **für 15 Minuten oder länger in einer Entfernung von 2 Metern oder weniger**, Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem bestätigten Covid-19 Fall hatten

- Haushaltskontakte
- Personen, die sich **im selben Raum** (Klassenzimmer, Gruppenraum) mit einem bestätigten Fall, in einer Entfernung von **2 Metern oder weniger, für 15 Minuten oder länger** aufgehalten haben.
- Personen, die **direkten körperlichen Kontakt** mit einem bestätigten Covid-19-Fall hatten (z.B. Händeschütteln).
- Personen, die unabhängig von der Entfernung **mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt** waren (z.B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen ohne Maske) oder ungeschützt angehustet, angeniest wurden.

Nicht als K1 zu klassifizieren sind:

- Personen, sofern bei ihrem Kontakt zum bestätigten Fall geeignete und nachvollziehbar korrekt umgesetzte Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos angewandt worden sind (z. B. beidseitiges Tragen einer FFP2-Maske bzw. eines MNS (Kinder 6-14 Jahre))
- Personen mit geschütztem Kontakt mit positiv getestetem Gesundheits- und Pflegepersonal unter Einhaltung korrekt umgesetzter Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos oder Vorhandenseins von Trennwänden (z.B. Plexiglas)
- Personen, **die vor dem 1.7.2009 geboren sind (idR ab 12 Jahren)** und bei denen mindestens 3 immunologische Ereignisse zumindest 7 Tage vor dem Kontakt stattgefunden haben (z. B. 3 Impfungen). Ausgenommen hiervon sind schwerwiegend immungeschwächte bzw. immunsupprimierte Personen
- Kinder, **die nach dem 1.7.2009 geboren sind (idR bis 11 Jahre) und** bei denen mindestens 2 immunologische Ereignisse zumindest 14 Tage vor dem Kontakt stattgefunden haben (z. B. 2 Impfungen oder Genesung + Impfung im Abstand von mind. 21 Tagen)
- Personen, die innerhalb der letzten 3 Monate vor dem Kontakt von einer Infektion mit der Omikron Variante genesen sind (Hinweis: seit 1. Jänner 2022 kann von einer Omikron-Infektion ausgegangen werden)

Vorgehen für Personen in Bildungseinrichtungen (siehe S. 3 ff).

Vorgehen für K1:

- **Verkehrsbeschränkung für 10 Tage** nach dem Letztkontakt zur **positiv getesteten Person** und Durchführung einer **PCR-Testung nach Identifikation**

Die **Verkehrsbeschränkung** umfasst:

- **Tragen einer FFP2 Maske bzw. MNS (Kinder 6-14 Jahre) bei Kontakt mit anderen Personen.**

- Kein Besuch von Einrichtungen mit vulnerablen Personen (Gesundheitseinrichtungen, APH etc.)
- Kein Betreten von Einrichtungen bzw. Ausübung von Aktivitäten, wo nicht durchgehend FFP2 Maske bzw. MNS (Kinder 6-14 Jahre) getragen wird.
- Kein Besuch von Großveranstaltungen (Sportveranstaltungen, Konzerte, Theater etc.)

- Eine **vorzeitige Beendigung der Verkehrsbeschränkung** ist mit **einer negativen PCR-Untersuchung frühestens am Tag 5** nach dem Letztkontakt zur positiv getesteten Person möglich.

- Personen, die von der **Maskenpflicht befreit** sind (Kinder unter 6 Jahren, Schwangere etc.) **sollten** für 10 Tage nach dem Letztkontakt zur positiv getesteten Person in **häusliche Quarantäne**. Eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne ist mit einer negativen PCR-Untersuchung **frühestens am Tag 5** nach dem Letztkontakt zur positiv getesteten Person möglich.

- **Wenn bei Kontaktpersonen Symptome** wie Atemnot, Kurzatmigkeit, Husten, Halsschmerzen, Heiserkeit, Geschmacks- oder Geruchsverlust mit und ohne Fieber auftreten Suchen Sie unter Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen (MNS für Kinder 6 bis 14 Jahre bzw. FFP2-Maske) eine Checkbox auf oder veranlassen Sie über 1450 eine Testung zuhause. Bitte beachten Sie, dass eine Voranmeldung über 1450, den Symptom-Checker unter <https://coronavirus.wien.gv.at/symptomchecker> oder online über <https://coronavirus.wien.gv.at/testangebote/> verpflichtend ist.

- Ab Symptombeginn der Kontaktperson, gelten für alle Familienmitglieder bis zur Klärung die Maßnahmen der Kontaktpersonen-Information.
 - Der **Besuch einer elementaren Bildungseinrichtung** ist in diesen Fällen auch ohne MNS möglich.

Bei **Haushalts- oder haushaltsähnlichem Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall** ist für K1 Personen, die keinen MNS tragen dürfen (Kinder unter 6 Jahren, Maskenbefreite) der Besuch der Bildungseinrichtung nicht erlaubt.

Behördliches Vorgehen in elementaren Bildungseinrichtungen

- In elementaren Bildungseinrichtungen sind **bei einem bestätigten Covid-19 Fall** alle Personen aus dem **Gruppenverband inkl. Betreuungspersonen nicht als K1** zu klassifizieren (mit Ausnahme von begründeten Einzelfällen).

- Werden **2 oder mehr Kinder oder eine Betreuungsperson innerhalb von 5 Tagen, in derselben Gruppe positiv getestet**, dürfen alle Kinder und das Betreuungspersonal die Gruppe weiter besuchen, **wenn es die personelle Situation zulässt**.

- **Für K1 Personen gilt Masken Pflicht** (Kinder unter 6 Jahren bzw. Kindergartenkinder sind ausgenommen) und eine **Verkehrsbeschränkung** s. Kontaktpersonen-Information.
- **K1 Betreuungspersonal hat täglich einen PCR-Test** durchführen. **Kindergartenkinder testen am Tag 1 und am Tag 5 nach dem Letztkontakt** zur positiven Person mittels PCR. **Ohne negatives PCR-Ergebnis (Tag 2 und 6) ist der Kindergartenbesuch nicht erlaubt.** Genesene sind für 60 Tage von der Testpflicht ausgenommen.

Behördliches Vorgehen in Schulen und Horten

- **Bei einem oder mehreren bestätigten Fällen gilt:** Auch als K1 zu klassifizierende Schüler*innen und Lehrpersonal der betroffenen Klassen können die Bildungseinrichtung weiterhin besuchen. Alle Personen in diesem Klassenverband und Lehrkräfte haben durchgehend einen MNS (Kinder von 6 bis 14 Jahren) bzw. FFP2-Maske zu tragen. Schüler*innen müssen täglich nach Möglichkeit PCR testen, Genesene sind für 60 Tage von der Testpflicht ausgenommen.
- Tritt an 5 aneinander folgenden Tagen kein weiterer Fall im Klassenverband auf, endet die Masken- und Testpflicht.
- Unabhängig von der Anzahl der positiven Fälle im Klassenverband sind die Vorgaben für das Management von K1 anzuwenden (**Verkehrsbeschränkung**). **Für K1-Kontaktpersonen ist der Besuch von Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, mehrtägige Schulveranstaltungen) oder Sport ohne Maske (z.B. Schulschwimmen) nicht erlaubt.**
- **K1 Personen, die von der Maskenpflicht befreit sind,** dürfen für 10 Tage nach dem Letztkontakt zur positiv getesteten Person die **Bildungseinrichtung nicht besuchen.** Der vorzeitige Schulbesuch ist nur mit negativem PCR-Test ab Tag 6 nach dem Letztkontakt erlaubt.
- Die Gesundheitsbehörde kann nach eingehender Prüfung auch spezifische Entscheidungen treffen.

Verpflichtung für die Leitung der Bildungseinrichtung

1.1 Konkreter Covid 19 Verdachtsfall, Maßnahmen:

- **Jedes positive Antigen-Testergebnis**, das noch nicht durch PCR-Testung überprüft wurde, gilt als Verdacht.
- Die Antigen-positiv getestete Person wird unverzüglich aus der Bildungseinrichtung nach Hause entlassen.
- Bestätigt sich der positive Antigen-Test nicht mittels PCR sind die Maßnahmen für die Bildungseinrichtung beendet. Eine Meldung an die Gesundheitsbehörde, Bildungsdirektion bzw. zentrale Verwaltungsstelle der Trägerorganisation ist nicht erforderlich.

1.2. Positiv getesteter COVID-19 Fall, Maßnahmen und Meldung:

- Die PCR-positiv getestete Person wird unverzüglich aus der Bildungseinrichtung nach Hause entlassen.
- **Bestätigte Fälle** sind mit Angabe von Kind/Schüler*in/ Lehrpersonal, Name, Geburtsdatum und Klasse/Gruppe in Form einer **täglichen Sammelmeldung** an bildung@ma15.wien.gv.at, die Bildungsdirektion (coronaverdacht@bildung-wien.gv.at) bzw. an die Verwaltungsstelle der Trägerorganisation zu übermitteln. Screenshots aus dem Schuldashboard („alles gurgelt!“) sind ausreichend.
- Für **K1 Kontaktpersonen in Schulen** gilt ab dem 1. Fall eine Verkehrsbeschränkung für 10 Tage nach dem Letztkontakt zur positiven Person (s. Information für Kontaktpersonen).
- Für **K1 Kontaktpersonen in elementaren Bildungseinrichtungen** gilt ab dem 2. Fall innerhalb von 5 Tagen in derselben Gruppe eine Verkehrsbeschränkung für 10 Tage nach dem Letztkontakt zur positiven Person (s. Information für Kontaktpersonen).
- Der Besuch von Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, mehrtägige Schulveranstaltungen) oder Schulschwimmen ist für Personen mit Verkehrsbeschränkung nicht erlaubt.

- Die K1-Kontaktpersonen von denen die Verkehrsbeschränkung nicht eingehalten werden kann (**Maskenbefreiung**), werden im Laufe des Tages nach Hause entlassen. Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren bzw. Kindergartenkinder, für sie besteht generell keine Maskenpflicht, trotz Verkehrsbeschränkung.
 - Die Übermittlung einer Liste der K1-Kontaktpersonen ist nicht nötig.
-
- Für Schulen gilt:
 - **Elterninformation/Kontaktpersonen-Information** sind an die Sorgeberechtigten der betroffenen Kinder/Jugendlichen weiterzugeben. Für Rückfragen zu den Informationsschreiben in Schulen steht die Hotline der Bildungsdirektion unter 01/52525-77770 zur Verfügung.
 - Für elementare Bildungseinrichtungen gilt:
 - **Elterninformation/Kontaktpersonen-Information** sind an die Sorgeberechtigten der betroffenen Kinder zu übermitteln. Für Rückfragen zu den Informationsschreiben in elementaren Bildungseinrichtungen steht die Wiener Kindergärten Corona-Hotline unter 01/90141 zur Verfügung.